

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 161/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Egon K [REDACTED] ,
K[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma X [REDACTED] I n v e s t AG B[REDACTED]/S[REDACTED],
vertreten durch den Verwaltungsrat Christian Mu[REDACTED],
ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Dr. Peetz und Dr. Scholz-Hoppe am 9. Oktober 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. Oktober 1979 - 9 U 181/77 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert nach dem bei Abschluß des Revisionsverfahrens maßgeblichen Wert des Schweizer Franken: 110.230 DM.

G r ü n d e

Der Sache kommt eine grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Fortbildung des den umstrittenen Verträgen zugrunde liegenden schweizer Rechts ist nach §§ 549 Abs. 1, 562 ZPO nicht Aufgabe des Bundesgerichtshofes. Die Beantwortung der von der Revision aufgeworfenen Frage, wann einer nachträglichen Zustimmung des Vertretenen zu einem schwebend unwirksamen Rechtsgeschäft als einer unzulässig-

gen Rechtsausübung die Rechtswirksamkeit zu versagen ist, hängt auch nach deutschem Recht ausschlaggebend von den Besonderheiten des gegebenen Falles ab und ist deshalb regelmäßig darüber hinaus nicht von Bedeutung. Eine Ausnahme hiervon zeigt die Revision nicht auf.

Im übrigen bilden die tatrichterlichen Feststellungen den Schwerpunkt des angefochtenen Urteils. Durchgreifende Fehler sind weder insoweit noch bei der rechtlichen Beurteilung zu erkennen.

Nußgens

Krohn

Tidow

Peetz

Scholz-Hoppe



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)